



Verfügung vom 25. Oktober 2023

Maiswurzelbohrer: Massnahmen der Fachstelle Pflanzenschutz zur Prävention und Bekämpfung

A. Sachverhalt und Begründung

Der Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera virgifera*) gilt als gefährlicher Maisschädling und kann in Maiskulturen grossen Schaden mit Ernteverlusten bis zu 50% anrichten. Der Maiswurzelbohrer ist ein sogenannter **Quarantäneorganismus** und muss gemäss Pflanzengesundheitsverordnung bekämpft werden. Die Weibchen legen im Spätsommer die Eier in den Boden der Maisfelder ab. Im Mai schlüpfen die nicht mobilen Larven. Steht wieder Mais, beginnen die Larven mit dem Fressen der Maiswurzeln. Der Mais fällt um oder stirbt ab. Steht kein Mais, überleben die Larven nicht.

Im Kanton Bern standen in diesem Sommer 26 Fallen in den Maisanbaugebieten vom Berner Jura bis ins Oberland. In 22 Fallen wurden Maiswurzelbohrer gefangen. Fänge gab es in der Schweiz in 23 Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein.

Gibt es einen Befall mit dem Maiswurzelbohrer, so hat der Kanton um die Fundstelle ein sogenannt «abgegrenztes Gebiet» auszuscheiden. In diesem Gebiet ist eine Bekämpfung zwingend, was bedeutet, dass zweimal Mais auf der gleichen Fläche oder Parzelle verboten ist. Verstösse gegen die Fruchtfolgeeinschränkungen werden nach der Landwirtschaftsgesetzgebung geahndet (z.B. Vernichtung der Kultur, finanzielle Belastung).

Da die Fallenfänge im 2023 über den ganzen Kanton verteilt waren, wird der ganze Kanton **als «abgegrenztes Gebiet»** ausgeschieden, so dass der Maisanbau im 2024 auf Parzellen auf denen im 2023 Mais stand verboten ist. Die Einhaltung der Fruchtfolgeeinschränkung wird kontrolliert.

B. Rechtsgrundlagen

Verordnung vom 31. Oktober 2018 über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung PGesV; SR 916.20), insbesondere Artikel 4, 13, 15 und 18;

Verordnung des WBF und des UVEK vom 14. November 2019 zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK; SR 916.201), insbesondere Artikel 2 und Anhang 1;

Richtlinie Nr. 6 vom 16. Juli 2019 des Bundesamtes für Landwirtschaft BLW, Bekämpfung des Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera virgifera*);

Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (ELKV; BSG 910.112), insbesondere Artikel 22.

Gestützt darauf wird verfügt:

1. Die vom abgegrenzten Gebiet betroffenen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sind zu folgender Massnahme verpflichtet:
Der Maisanbau im Jahr 2024 ist auf Parzellen und Flächen, auf denen im Jahr 2023 Mais angebaut wurde, untersagt.
2. Die Fruchtfolgeeinschränkungen gelten für das ganze Jahr 2024, vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 für den ganzen Kanton Bern. Die Fruchtfolgeeinschränkungen gelten ebenfalls für sämtliche Kulturen mit Maispflanzen (wie z.B. Grünmais oder Zwischenfutter) und auch für das ganze Jahr 2024. Weitere Informationen unter www.weu.be.ch -> Themen -> Landwirtschaft -> Pflanzenschutz -> Schadorganismen melden -> Maiswurzelbohrer -> Karte Maiswurzelbohrer Kanton Bern 2023/2024).
3. Die Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8, nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Greifbare Beweismittel sind der Beschwerde beizulegen.